



bayme

Bayerische M+E Arbeitgeber

Bayerischer Unternehmensverband Metall und Elektro e. V.

Satzung

Stand: 16. September 2021



§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Bayerischer Unternehmensverband Metall und Elektro e. V.“ (bayme). Er ist in das Vereinsregister eingetragen und hat seinen Sitz in München.
2. Der Verein bezweckt als Berufsverband die Wahrnehmung der gemeinsamen und fachlichen Belange der Metall- und Elektro-Industrie Bayerns in allen gesamtwirtschaftlichen, gesellschaftlichen, sozialen und politischen Angelegenheiten vor allem gegenüber den Gewerkschaften, den fachlichen und überfachlichen Unternehmerorganisationen, den Behörden, der Regierung und den politischen Parteien und der Öffentlichkeit. Hierzu gehört auch die Erbringung von Rechtsdienstleistungen gegenüber den Mitgliedern in arbeits-, tarif- und sozialversicherungsrechtlichen Angelegenheiten einschließlich der Vertretung vor Arbeits-, Sozial- und Verwaltungsgerichten (Gewährung von Rechtsschutz).

Verhandlungen und Abschluss von Verbandstarifverträgen fallen nicht in den satzungsmäßigen Aufgabenbereich. Gemeinsame tarifliche Belange der Mitglieder werden auf Grund entsprechender Mitgliedschaften durch den „Verband der Bayerischen Metall- und Elektro-Industrie e. V.“ (vbm) wahrgenommen.

Der Verein unterstützt im Rahmen seiner Tätigkeiten die Mitglieder beim Abschluss von Haustarifverträgen.

Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Es beginnt jeweils am 1. Januar und endet mit dem 31. Dezember des Kalenderjahres.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Die Mitgliedschaft kann für Neumitglieder als Probemitgliedschaft auf 1 Jahr befristet abgeschlossen werden.
2. Mitglied kann jedes Unternehmen der Metall- und / oder Elektro-Industrie und verwandter oder verbundener Wirtschaftszweige, insbesondere auch aus dem Dienstleistungsbereich, wie z. B. Vertriebsgesellschaften, sowie IT-Unternehmen, z. B. Software- und Telekommunikationsunternehmen werden. Voraussetzung ist, dass das Unternehmen in Bayern seinen Sitz hat. Außerbayerische Unternehmen können die Mitgliedschaft erwerben, wenn sie in Bayern Betriebe unterhalten. Ein Unternehmen, das in den Kernbereichen der verbandlichen Dienstleistung eigene Dienstleistungen erbringt, kann nicht Mitglied werden.
3. Die Aufnahme der ordentlichen Mitglieder erfolgt auf schriftlichen Antrag durch den Vorstand. Im Falle der Ablehnung kann das antragstellende Unternehmen innerhalb einer

Frist von vier Wochen die Beschlussfassung über seinen Antrag durch die nächste Mitgliederversammlung verlangen. Diese entscheidet mit drei Viertel Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

4. Die Mitglieder des vbm sind Mitglieder im bayme.
5. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Austritt, der schriftlich unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Kalenderhalbjahresende der Hauptgeschäftsführung anzuzeigen ist. Der Vorstand ist berechtigt, den Austritt zu einem früheren Zeitpunkt zuzulassen, wenn besondere Gründe nachgewiesen werden;
 - b) durch Ausschluss gemäß Beschluss des Vorstandes bei Vorliegen eines wichtigen Grundes. Insbesondere kann er erfolgen, wenn Mitglieder vorsätzlich den Vereinsinteressen zuwiderhandeln oder trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung die Beiträge nicht bezahlen.

Gegen diesen Beschluss ist innerhalb einer Frist von drei Wochen nach Zustellung des Beschlusses Einspruch möglich. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet hierüber mit drei Viertel Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
 - c) wenn nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens die Gläubigerversammlung im Berichtstermin gemäß §§ 156, 157 InsO nicht die Fortführung des Unternehmens beschließt, sowie bei Ablehnung der Eröffnung oder Einstellung des Insolvenzverfahrens mangels Masse, mit dem Zeitpunkt dieses Beschlusses.
 - d) wenn die Mitgliedsfirma den rechtskräftigen Beschluss auf Liquidation gefasst hat, mit dem Zeitpunkt des Beschlusses.
 - e) wenn die nach § 2 Ziffer 1 vereinbarte befristete Probemitgliedschaft durch eine bei der Hauptgeschäftsführung mit einer Frist von vier Wochen vor Ablauf der Befristung eingegangene Beendigungserklärung beendet wurde. Andernfalls geht die befristete Mitgliedschaft in eine unbefristete Mitgliedschaft über, ohne dass es einer besonderen Erklärung bedarf.
6. Das ausgeschiedene Mitglied hat alle bis zum Eintritt der Rechtskraft des Ausscheidens fälligen Beiträge zu leisten und sonstige Verpflichtungen zu erfüllen.
7. Im Falle des Erlöschens der Mitgliedschaft findet eine Rückerstattung der bezahlten Beiträge nicht statt. Ferner erlöschen alle Ansprüche und Anteilsrechte am Vereinsvermögen.

§ 3 Ehrenmitgliedschaft

Personen, die sich um den bayme besondere Verdienste erworben haben, kann die Ehrenmitgliedschaft durch Beschluss der Mitgliederversammlung, mit drei Viertel Mehrheit der abgegebenen Stimmen, verliehen werden. Ehrenmitglieder haben beratende Stimme. Sie leisten keine Beiträge.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder des Vereins haben gleiche Rechte und Pflichten. Sie sind berechtigt, an den Einrichtungen und Leistungen des Vereins teilzunehmen, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
2. Die Mitglieder sind an die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse des Vereins gebunden. Sie sind ferner verpflichtet, der Geschäftsführung die zur Durchführung der Aufgaben des Vereins nötigen Auskünfte zu erteilen.

Zu Beginn eines jeden Kalenderjahres hat das Mitglied schriftlich mitzuteilen, welche Betriebe von der Mitgliedschaft umfasst sind.

§ 5 Bildung der Regionen, Regionalversammlung, regionale Geschäftsstellen

1. Zur Wahrnehmung der Aufgaben des Verbandes wird da Verbandsgebiet in mindestens 14, höchstens 18 Regionen unterteilt. Die Regionen dienen als Einrichtung des Verbandes der Einbindung der Mitglieder in dessen Willensbildung. Die Bildung der Regionen erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung nach den Parametern politische Gliederung, Fläche sowie Zahl der in einer Region ansässigen Verbandsmitglieder.
2. Die Durchführung der laufenden Geschäfte der Regionen obliegt den regionalen Geschäftsstellen. Die Geschäftsführer der regionalen Geschäftsstellen werden vom Hauptgeschäftsführer im Einvernehmen mit dem Präsidenten sowie den Vorsitzenden der jeweiligen Regionen bestellt. Über Zahl, räumlichen Zuständigkeitsbereich und Sitz der Geschäftsstellen beschließt der Vorstand.
3. In den Regionen werden unter Beteiligung der zugehörigen Mitglieder Regionalversammlungen durchgeführt. Regionalversammlungen werden – in Abstimmung mit dem Regionalvorstand – vom Regionalvorsitzenden schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Eine ordentliche Regionalversammlung findet jährlich statt. Die Vertretung der Regionalmitglieder bestimmt sich nach § 8 Ziffer 3. Falls der Betriebsteil eines Mitgliedsunternehmens Regionalmitglied ist, ist ein unternehmerisch Verantwortlicher (z. B. Betriebsleiter, Werksleiter, etc.) zur Vertretung berechtigt.
4. Über Regionalversammlungen ist ein Protokoll anzufertigen, das in der Hauptgeschäftsstelle zu hinterlegen ist.

§ 6 Regionalvorstand

1. Der Regionalvorstand besteht aus dem Regionalvorsitzenden und – vorbehaltlich Ziff. 4 – mindestens zwei und höchstens sechs weiteren Personen. Der Regionalvorstand und der Regionalvorsitzende werden alle zwei Jahre in getrennten Wahlgängen von der Regionalversammlung gewählt. Vor der Wahl beschließt die Regionalversammlung mit einfacher Mehrheit über die Größe des zu wählenden Regionalvorstands. Der Regionalvorstand vertritt in der Region den Verbandszweck.

Eine Vertretung des Regionalvorsitzenden im Vorstand (§ 9) ist bis zur Neuwahl nur zulässig im Falle der Vakanz im Vorsitz. Der Vertreter wird in diesem Fall vom Regionalvorstand bestimmt.

2. Zum Regionalvorsitzenden können natürliche Personen aus den Mitgliedsunternehmen in dieser Region gewählt werden: bei Einzelfirmen die Inhaber, bei BGB-Gesellschaften und offenen Handelsgesellschaften die vertretungsberechtigten Gesellschafter, bei Aktiengesellschaften die Vorstandsmitglieder, bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung die Geschäftsführer, bei Kommanditgesellschaften die Komplementäre. Zum Regionalvorsitzenden kann nur gewählt werden, wer nicht zugleich in einer anderen Region dieses Amt ausübt.
3. Die Neuwahl des Regionalvorstands ist im letzten Quartal vor Auslaufen der Amtszeit durchzuführen. Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet mit der Beendigung seiner aktiven Tätigkeit bei dem Regionalmitglied. Der Regionalvorstand kann eine Verlängerung der Amtsdauer des Vorstandsmitglieds bis zum Ablauf der laufenden Wahlperiode beschließen.
4. Ein gemäß § 9 Ziff. 4 zum Präsidenten gewählter Regionalvorsitzender kann durch die Regionalversammlung einen anderen Regionalvorsitzenden wählen lassen.
5. Der Regionalvorsitzende ist verantwortlich für die Willensbildung in der jeweiligen Region und vertritt die regionale Meinung im Vorstand sowie Entscheidungen des Vorstandes in der Region.

§ 7 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, das Präsidium und der Vorstand. Den Organen des Vereins, seinen Kommissionen, Ausschüssen und sonstigen Gremien darf nicht angehören, wer Mitglied einer Arbeitnehmerorganisation oder von einer solchen abhängig ist.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Mitgliederversammlungen werden in Abstimmung mit dem Vorstand durch den Präsidenten durch Brief, Telefax oder E-Mail einberufen. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat in jährlichem Turnus frühestmöglich nach Abschluss des Geschäftsjahres stattzufinden. Die Ladung erfolgt mit vierwöchiger Einberufungsfrist. Die Tagesordnung ist spätestens zwei Wochen vor der Versammlung bekanntzugeben.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Präsidenten in Abstimmung mit dem Vorstand jederzeit mit wenigstens zweiwöchiger Einladungsfrist unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen werden. In besonders dringenden Fällen kann der Präsident ohne Einhaltung einer Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Wird von mindestens dem fünften Teil der Mitglieder die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangt, so muss der Präsident innerhalb zweier Wochen eine solche einberufen.
3. In der Mitgliederversammlung sind natürliche Personen zur Vertretung des Mitgliedsunternehmens berechtigt: bei Einzelfirmen die Inhaber, bei BGB-Gesellschaften und offenen Handelsgesellschaften die vertretungsberechtigten Gesellschafter, bei Aktiengesellschaften die Vorstandsmitglieder, bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung die Geschäftsführer, bei Kommanditgesellschaften die Komplementäre. Ferner sind die Prokuristen der Mitgliedsfirmen zur Vertretung berechtigt. Die Vertretungsberechtigten können im Verhinderungsfall mit schriftlicher Vollmacht leitende Firmenangehörige als Vertreter mit der Wahrnehmung ihrer Befugnisse betrauen.

In der Mitgliederversammlung können alle zur Vertretung des Mitgliedsunternehmens berechtigten Personen anwesend sein; das Stimmrecht darf jedoch nur von einem Vertreter ausgeübt werden. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. In eigener Angelegenheit ruht das Stimmrecht. Stimmrechtsübertragung auf ein anderes Vereinsmitglied ist ausgeschlossen; ausgenommen hiervon ist die Ausübung des Stimmrechts mehrerer unter einer einheitlichen Leitung stehender Unternehmen.

4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig und beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung, bei Wahlen entscheidet in diesem Falle das Los.
5. Die Form der Abstimmung bestimmt jeweils die Mitgliederversammlung selbst. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass mehrere Abstimmungen, auch die Wahl mehrerer Organmitglieder gleichzeitig, zusammen im Blockverfahren durchgeführt werden. Für die Abstimmung über die Blockwahl ist die gleiche Mehrheit erforderlich, wie für den durch Blockwahl zu fassenden Beschluss.
6. Beschlussfassungen außerhalb von Versammlungen sind – soweit die Satzung nichts anderes bestimmt – mit einfacher Mehrheit der in Textform abgegebenen Stimmen zulässig, wenn mindestens 90 % der Organmitglieder diesem Verfahren zustimmen und mindestens die Hälfte der Organmitglieder an der Abstimmung teilnimmt.

Die Mitgliederversammlung kann auch auf digitalem Wege durchgeführt werden, soweit nicht andere Regelungen dieser Satzung entgegenstehen und sofern den Vereinsmitgliedern ermöglicht wird, an der Versammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben.

7. Die Mitgliederversammlung kann nur über die in der Tagesordnung angegebenen Gegenstände Beschlüsse fassen. Anträge von Vereinsmitgliedern zu anderen Gegenständen müssen in die Tagesordnung aufgenommen und den Mitgliedern mitgeteilt werden, wenn sie mindestens eine Woche vor der ordentlichen bzw. außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich und mit Begründung bei der Geschäftsführung vorliegen, ausgenommen Mitgliederversammlungen gemäß Ziff. 2 Satz 2 und 3. Anträge aus der Mitgliederversammlung selbst können nur mit Zustimmung von drei Viertel der anwesenden Stimmen zugelassen werden.
8. Der Präsident oder ein Präsidiumsmitglied leitet die Mitgliederversammlung.
9. Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:
 - a) Die Bestätigung der Wahl des Präsidenten und seiner Stellvertreter sowie der kooperierten Mitglieder des Vorstandes gemäß § 9 Ziff. 1 und 4;
 - b) Genehmigung des Jahresabschlusses, des Haushaltsplanes und des Beitrages;
 - c) Entlastung des Präsidiums, des Vorstandes und der Geschäftsführung;
 - d) Zuerkennung der Ehrenmitgliedschaft gemäß § 3 mit drei Viertel Stimmenmehrheit;
 - e) Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitgliedes aufgrund § 2 Ziff. 5b sowie über abgelehnte Aufnahmeanträge gemäß § 2 Ziff. 3;
 - f) Beschlussfassung über alle Änderungen der Satzung, einschließlich der Zweckänderung, mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen;
 - g) Wahl der Rechnungsprüfungskommission;
 - h) Beschlussfassung über Auflösung und Liquidation des Vereins;
 - i) Beschlussfassung über die Bildung der Regionen (§ 5 Ziff. 1).

§ 9 Vorstand und Präsidium

1. Der Vorstand setzt sich aus den Regionalvorsitzenden sowie den vom Vorstand kooptierten Mitgliedern und dem Präsidenten zusammen. Die Zahl der kooptierten Vorstandsmitglieder beträgt bis zu zehn, von denen höchstens acht aus Unternehmen mit vbm Mitgliedschaft stammen dürfen. Kooptiert werden können Präsidiumsmitglieder des vbm so-

wie Vertreter von Mitgliedsunternehmen, die keinen Regionalvorsitzenden stellen. Kooperationen bedürfen der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Die Amtszeit der kooptierten Mitglieder des Vorstands beträgt zwei Jahre.

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er trifft die Entscheidungen zu allen wesentlichen Fragen des Verbandes, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

2. Der Präsident kann den Vorstand jederzeit zu Sitzungen einberufen. Der Präsident leitet die Sitzungen. Der Vorstand ist ferner einzuberufen, wenn dies drei Vorstandsmitglieder oder der Hauptgeschäftsführer beantragen. Die Einladungen ergehen in der Regel schriftlich. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder, unter denen sich ein Mitglied des Präsidiums befinden muss, anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten oder bei dessen Abwesenheit die des sitzungsleitenden Präsidiumsmitglieds. In den Fällen des § 2 Ziff. 5b (Ausschluss) entscheidet der Vorstand mit drei Viertel Stimmenmehrheit. In besonderen Fällen kann schriftliche Beschlussfassung herbeigeführt werden. Die Sitzungen können auch auf digitalem Wege durchgeführt werden, soweit nicht andere Regelungen dieser Satzung entgegenstehen und sofern den Organmitgliedern ermöglicht wird, an der Sitzung ohne Anwesenheit am Sitzungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben.
3. Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben Ausschüsse und Kommissionen bilden. Die Berufung in einen Ausschuss oder in eine Kommission erfolgt für zwei Jahre. Wiederberufung ist möglich.

Der Vorstand kann für bestimmte Branchen Fachgemeinschaften der Mitglieder bilden.

Fachgemeinschaften können insbesondere dann gebildet werden, wenn die weit überwiegende Anzahl der Mitglieder eines in Bayern tätigen bundesweiten Fachverbandes in bayern eintritt.

Die Fachgemeinschaft wählt einen Vorsitzenden. Dessen Amtszeit beträgt zwei Jahre. Der Vorsitzende der Fachgemeinschaft berichtet auf Anforderung des Vorstandes im Vorstand über die Tätigkeit der Fachgemeinschaft.

Die Interessenwahrnehmung der Fachgemeinschaft nach außen bedarf grundsätzlich der vorherigen Abstimmung mit dem Präsidium und darf den allgemeinen Verbandsinteressen nicht widersprechen.

Der Vorstand kann bis zu fünf Vorsitzende der Fachgemeinschaften kooptieren. Die Amtszeit der kooptierten Mitglieder beträgt zwei Jahre.

4. Der Vorstand wählt alle zwei Jahre aus seinen Mitgliedern den Präsidenten des Verbandes – Wiederwahl ist fünfmal zulässig – sowie bis zu drei Stellvertreter. Zum Präsidenten wählbar ist nur ein Mitglied des Präsidiums des vbm. Diese Wahlen müssen durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden. Präsident und Stellvertreter bilden das Präsidium des

Verbandes. Die Amtszeit des Präsidenten endet mit der Neu- bzw. Wiederwahl. Dem Präsidium obliegt die strategische Führung des Verbandes.

Das Präsidium ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Präsident und seine Stellvertreter sind je einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.

5. Der Präsident beruft die Sitzungen des Präsidiums ein und leitet diese. Das Präsidium ist ferner einzuberufen, wenn es zwei seiner Mitglieder oder der Hauptgeschäftsführer beantragen.
6. In Angelegenheiten, die wegen ihrer Dringlichkeit keinen Aufschub dulden, ist der Präsident berechtigt, nach Anhörung des Präsidiums sofortige Maßnahmen zu treffen.
7. Die Organmitglieder können beschließen, dass mehrere Abstimmungen, auch die Wahl mehrerer Organmitglieder gleichzeitig, zusammen im Blockverfahren durchgeführt werden. Für die Abstimmung über die Blockwahl ist die gleiche Mehrheit erforderlich, wie für den durch Blockwahl zu fassenden Beschluss.
8. Soweit nicht zwingende Gesetzes- oder Satzungsbestimmungen entgegenstehen, entscheidet bei Beschlüssen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder. Beschlussfassungen außerhalb von Versammlungen sind ebenfalls mit einfacher Mehrheit der in Textform abgegebenen Stimmen zulässig, wenn kein Mitglied des Organs diesem Verfahren widerspricht und mindestens die Hälfte der Mitglieder des Organs an der Abstimmung teilnimmt.

§ 10 Geschäftsführung

1. Zur Erledigung der laufenden Geschäfte des Vereins wird eine Geschäftsführung unter Leitung eines Hauptgeschäftsführers eingerichtet. Zum Hauptgeschäftsführer kann nur der Hauptgeschäftsführer des vbm bestellt werden.
2. Die Anstellungsverträge des Hauptgeschäftsführers und seiner Stellvertreter werden vom Präsidenten abgeschlossen. Der Hauptgeschäftsführer wird auf bis zu fünf Jahre bestellt. Die übrigen Angestellten der Geschäftsstellen werden vom Hauptgeschäftsführer im Rahmen der vom Haushaltsplan gezogenen Grenzen angestellt und entlassen.
3. Der Hauptgeschäftsführer ist dem Präsidenten und den Organen des Vereins gegenüber verantwortlich. Er oder im Verhinderungsfall sein Vertreter nimmt an den Sitzungen des Präsidiums, des Vorstands und der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teil.
4. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Organe des Vereins ist eine vom Versammlungsleiter und dem Hauptgeschäftsführer zu unterzeichnendes Protokoll aufzunehmen, das in der Hauptgeschäftsstelle aufzubewahren ist.

§ 11 Kostendeckung

1. Von den Mitgliedern wird ein Vereinsbeitrag nach Maßgabe des berufsgenossenschaftlichen Bruttoarbeitsentgelts ihrer – von der Mitgliedschaft umfassten – in Bayern gelegenen Betriebe des dem Verbandsgeschäftsjahr vorausgegangenen Kalenderjahres erhoben.
2. Die Höhe des Beitrages, der Mindestbeitrag sowie die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgesetzt.
3. Die Jahresabrechnung wird von einer aus mindestens zwei und maximal drei Mitgliedern bestehenden Rechnungsprüfungskommission geprüft. Präsidiumsmitglieder des bayme sind als Rechnungsprüfer nicht wählbar.

§ 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung bei Anwesenheit von drei Viertel der Vereinsmitglieder mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Sollte die erste Versammlung nicht beschlussfähig sein, so ist binnen vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Von dieser kann die Auflösung des Vereins unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen beschlossen werden.